

Landeswahlkreis Nummer:	Bezirk:
Bundesland:	Anzahl der Gemeinden:
Regionalwahlkreis:	Anzahl der Wahlsprengel ¹⁾ :
	Anzahl der besonderen Wahlsprengel:

Stimmbezirk:

Niederschrift (betreffend Wahltag)

für die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022

für Bezirkswahlbehörden zur Zusammenrechnung der Ergebnisse aus den Gemeinden
(Wahlsprengeln) und Feststellung des Ergebnisses im Bereich des Stimmbezirks

9. Oktober 2022, Beginn der Sitzung um Uhr*)
10. Oktober 2022, Beginn der Sitzung um Uhr*)

[Die Sitzung ist am Tag nach der Wahl abzuhalten, wenn am Wahltag keine oder noch nicht alle Wahlakten vorgelegen sind.]

A

Anwesende Mitglieder der Bezirkswahlbehörde

Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:
Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

¹⁾ Summe aus Spalte 3 des Stimmenprotokolls.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von-bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von-bis

Nicht erschienen sind:

--

B
Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von-bis

C
Hilfspersonen

Anwesende Hilfspersonen:

--

D

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

E

Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eröffnete die Wahlhandlung und informierte die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde über die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, idF BGBl. I Nr. 101/2022, betreffend die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellte hinsichtlich der zur Sitzung ordnungsgemäß geladenen Bezirkswahlbehörde fest:

- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig. *)
- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig. *)

[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter gemäß § 18 Abs. 1 NRWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]

- Für die selbstständige Durchführung der Amtshandlungen in den Abschnitten F bis inklusive J durch die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter lag eine von der Bezirkswahlbehörde am erteilte Ermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 NRWO vor. *)

F

Anzahl der rechtzeitig zur Stimmabgabe im Weg der Briefwahl eingelangten weißen Wahlkarten

Anzahl der bis 9. Oktober 2022, 17.00 Uhr, eingelangten und bis dahin vorliegenden im Weg der Briefwahl verwendeten weißen Wahlkarten

Gemäß § 88 Abs. 2 NRWO war die diesbezügliche Sofortmeldung unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung erfolgte am 9. Oktober 2022, um 17.00 Uhr, mittels an die Landeswahlbehörde.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

G

Entgegennahme der Meldungen der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden)

1. Die Bezirkswahlbehörde nahm die auf die schnellste Art übermittelten Sofortmeldungen der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden) entgegen und leitete diese jeweils an die Landeswahlbehörde weiter (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldungen der Gemeindewahlbehörden enthielten:

- a) bei Gemeindewahlbehörden ohne Wahlsprengelteilung sowie bei Sprengelwahlbehörden in Statutarstädten das in Tabelle I der grünen Niederschrift eingetragene Ergebnis;
- b) bei Gemeindewahlbehörden mit Wahlsprengelteilung das sich aus der Tabelle zur gelben Niederschrift der Gemeindewahlbehörde, Tabelle unter Punkt G, ergebende vorläufige Ergebnis.

Als Hilfe für die Zusammenrechnung der eingelangten vorläufigen Ergebnisse aller Gemeinden (in Statutarstädten: aller Wahlsprengel) konnte das beiliegende Stimmenprotokoll (Wahltag) verwendet werden.

2. Für den Wahltag wurde folgendes vorläufiges Ergebnis festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Wahlwerbersummen	Dr. Michael Brunner	
	Gerald Grosz	
	Dr. Walter Rosenkranz	
	Heinrich Staudinger	
	Dr. Alexander Van der Bellen	
	Dr. Tassilo Wallentin	
	Dr. Dominik Wlazny	

Dieses Ergebnis wurde unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekannt gegeben (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldung wurde am 9. Oktober 2022 um Uhr mittels an die Landeswahlbehörde übermittelt.

H*)

Nachdem alle in den Wahllokalen des Stimmbezirks entgegengenommenen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten vorgelegen sind, wurde die Sofortmeldung laut Abschnitt F um die Zahlen dieser Wahlkarten ergänzt.

Anzahl der eingelangten und vorliegenden, im Weg der Briefwahl verwendeten Wahlkarten

Diese Sofortmeldung wurde unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntgegeben.

Die Sofortmeldung wurde am Oktober 2022 um Uhr mittels an die Landeswahlbehörde übermittelt.

Anschließend stellte die Bezirkswahlbehörde die Anzahl der bis zum Wahltag eingelangten weißen Wahlkarten und am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen weißen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, fest. Dafür wurde die Aufstellung „Eingelangte Wahlkarten und abgegebene Wahlkarten (Briefwahl) – bis inklusive Wahltag“ verwendet. [Die Aufstellung ist eine selbstrechnende MS-Excel-Tabelle, herunterladbar über „www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten“]

I

Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenen Wählerverzeichnissen

	Summe
Wahlberechtigte	
davon im Ausland lebend	

[Für die Summierung der Anzahl der Wahlberechtigten sollte das „Beiblatt zur Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk“ verwendet werden.]

J

Entgegennahme der Unterlagen und Meldungen der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden)

1. Die Bezirkswahlbehörde übernahm die von den Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) übermittelten Umschläge mit den am Wahltag abgegebenen weißen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, mit den dazugehörigen Aufstellungen. Diese Umschläge waren zusammen mit dem Wahlakt der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten. (In Statutarstädten wurden diese Umschläge mit den dazugehörigen Aufstellungen direkt von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde übermittelt.)

Diese weißen Wahlkarten wurden für die Sitzung der Bezirkswahlbehörde am 10. Oktober 2022, 9.00 Uhr, bereit gehalten.

Wurden in einer Gemeinde (Wahlsprengel) keine weißen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, abgegeben, so war dies der Bezirkswahlbehörde ausdrücklich mitzuteilen.

2. Gegebenenfalls wurden die in den Wahllokalen abgegebenen beige-farbenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, den Niederschriften der Gemeindewahlbehörden entnommen, mit einem Datum versehen und für eine allfällige Sitzung am Montag, 7. November 2022, aufbewahrt.

*) Diese Sofortmeldung kann entfallen, wenn die Zahlen erst zu Beginn der Sitzung am Tag nach der Wahl vorgelegen sind.

K

Sortierung und Prüfung der Wahlakten, erforderlichenfalls Richtigstellung und Ausfüllen des Stimmenprotokolls (Wahltag)

Die Bezirkswahlbehörde übernahm die Wahlakten aller in ihrem Wirkungsbereich befindlichen Gemeinde-/Sprengelwahlbehörden, bestehend aus der jeweiligen gelben oder grünen Niederschrift mit den in dieser Niederschrift angeführten Beilagen.

Danach wurden die Wahlakten nach den laufenden Nummern der Wahlsprengel geordnet.

Anschließend wurden die von den Sprengelwahlbehörden festgestellten Sprengelwahlergebnisse auf Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und

- ihre Richtigkeit festgestellt.*)
- folgende Irrtümer festgestellt:*)

Die festgestellten Irrtümer wurden richtiggestellt, und zwar wurden:

Schließlich wurden die zahlenmäßigen Ergebnisse jeder grünen Niederschrift der Sprengel-/ Gemeindewahlbehörden in das **Stimmenprotokoll (Wahltag)** eingetragen.

Gilt für Bezirkswahlbehörden bei Bezirkshauptmannschaften

Im Stimmenprotokoll (Wahltag) wurde zeitgerecht vor dem Wahltag eingetragen:

- a) die Namen der Gemeinden;
- b) die Zahl der Wahlsprengel und
- c) die endgültige Zahl der Wahlberechtigten.

Es war besonders darauf zu achten, dass beim Einsetzen der Zahl der Wahlberechtigten sowie auch später bei der Eintragung der Stimmenergebnisse keine Fehler oder Zahlenverschiebungen vorkamen.

Im Anschluss daran wurde das **endgültige Ergebnis** aller Gemeinden für den gesamten Bereich des Stimmbezirks im **Stimmenprotokoll (Wahltag)** zusammengerechnet.

Die Gesamtsumme dieses Stimmenprotokolls ist das von der Bezirkswahlbehörde festgestellte **Wahlergebnis am Wahltag im Stimmbezirk**.

Gilt für Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten

- Das zahlenmäßige **Gesamtergebnis der Stadt mit eigenem Statut** wurde in das **Stimmenprotokoll (Wahltag)** eingetragen *).
- Ein EDV-Ausdruck mit dem zahlenmäßigen **Gesamtergebnis der Statutarstadt** wurde der vorliegenden Niederschrift angeschlossen *).

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

[Das Stimmenprotokoll (betreffend Wahltag) ist in vierfacher Ausfertigung herzustellen, drei Exemplare davon sind von der Landeswahlbehörde zu entnehmen.]

L

Ergebnis für den Wahltag

Das ermittelte Ergebnis für den Wahltag wurde nun aus dem beiliegenden Stimmenprotokoll (Wahltag) der Bezirkswahlbehörde in die untenstehende Tabelle eingetragen:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Wahlwerbersummen	Dr. Michael Brunner	
	Gerald Grosz	
	Dr. Walter Rosenkranz	
	Heinrich Staudinger	
	Dr. Alexander Van der Bellen	
	Dr. Tassilo Wallentin	
	Dr. Dominik Wlazny	

Sonstige Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde, Bemerkungen usw.:

A large empty rectangular box intended for recording additional decisions or remarks.

Dieser Niederschrift wurden als Beilagen angeschlossen:

1. das Stimmenprotokoll (betreffend Wahltag) in vierfacher Ausfertigung;
2. das Beiblatt (die Beiblätter) zur Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten (insgesamt) im Stimmbezirk;
3. Aufstellung „Eingelangte Wahlkarten und abgegebene Wahlkarten (Briefwahl) – bis inklusive Wahltag“;
4. die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden):

Gilt nur für Bezirkswahlbehörden bei Bezirkshauptmannschaften

..... Stück	grüne Niederschriften samt Beilagen von Gemeindewahlbehörden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind;
..... Stück	gelbe Niederschriften samt Beilagen (darunter auch die grünen Niederschriften) von Gemeindewahlbehörden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind;
..... Stück	= Summe der Gemeinden des Bezirkes

Bei den übermittelten Wahlakten fehlten folgende Beilagen:

Diese Niederschrift samt Beilagen bildet einen Teil des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde, der nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses am Tag nach der Wahl an die zuständige Landeswahlbehörde übermittelt wird.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt. *)
- von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von *):

Namen der Mitglieder:

Nicht unterfertigt, weil:

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: Oktober 2022
Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter:	Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.